

**Satzung des gemeinnützigen Vereins  
KulturQuartier Soest e.V.**

**Präambel**

Das KulturQuartier Soest versteht sich als offener, demokratischer und integrativer Ort des kulturellen und gesellschaftlichen Miteinanders. Es bekennt sich zur Anerkennung der Grundrechte sowie zur uneingeschränkten Gleichberechtigung aller Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sozialem Status.

Unser Ziel ist es, eine inklusive Gemeinschaft zu fördern, in der Benachteiligung keinen Platz hat und jeder Mensch die Möglichkeit erhält, aktiv an Kultur, Bildung und gesellschaftlichem Leben teilzuhaben. Wir ermöglichen allen Menschen gesellschaftliche Teilhabe, fördern ihre Entwicklung und schützen vor jedweder Form der Ausgrenzung oder Beeinträchtigung.

Mit dieser Satzung verpflichten wir uns, diese Werte aktiv zu leben und das KulturQuartier Soest zu einem Ort der Begegnung, Offenheit und Teilhabe zu machen. Mit Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, seine Tätigkeiten nach den aufgeführten Werten auszurichten.

**§ 1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen KulturQuartier Soest.
2. Er hat seinen Sitz im Kreis Soest/Westfalen.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2. Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
  - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 II 1 Nr. 4 AO),
  - b) die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 II 1 Nr. 5 AO),
  - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 II 1 Nr. 7 AO),
  - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 II 1 Nr. 13 AO),
  - e) die Förderung des Sports (§ 52 II 1 Nr. 21 AO),
  - f) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
3. Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Projekte zur Stärkung des gesellschaftlichen und kulturellen Miteinanders im Kreis Soest als Plattform für den friedlichen Austausch und die Vernetzung von Gemeinschaft für verschiedene Interessensgruppen,
  - b) Projekte der kulturellen Bildung, die den Zugang zu Kunst, Spielkultur, Musik, Literatur und darstellender Kunst schaffen,

- c) Projekte der Demokratiearbeit, die das demokratische Bewusstsein und die gesellschaftliche Teilhabe stärken,
  - d) Sportprojekte zur Stärkung von Bewegung, Gesundheit und sozialer Integration,
  - e) Bildungsprojekte zum Umweltschutz, die Aufklärung und Engagement von Bürger:innen im Umweltschutz fördern.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei der Verfolgung seiner Zwecke arbeitet der Verein mit öffentlichen Trägern sowie weiteren Institutionen und Gruppen zusammen. Der Verein kann Mitglied in Vereinen oder Zusammenschlüssen werden, sofern dieses der Verfolgung der in § 2 genannten Zwecke dient.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat Mitglieder. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengemeinschaften werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheiden die Vorstandsmitglieder. Parteipolitisch gebundene Gruppen können nicht Mitglied sein.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Vorstandsmitglieder gerichtet wird. Lehnen die Vorstandsmitglieder den Antrag ab, muss der Vorstand dies dem/der Antragsteller:in unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Der/die Antragsteller:in kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen, der begründet werden muss. Der Vorstand kann auf solchen Einspruch hin

die Ablehnung aufheben. Hebt der Vorstand die Ablehnung nicht auf, so entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
5. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 4. Beiträge**

1. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Es gibt eine gesonderte Beitragsordnung, die die Details der Beitragserhebung regelt und sich an der Absicht der Niederschwelligkeit orientiert.
3. Der Vorstand schlägt die Beitragsordnung vor, die von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Hierfür reicht eine einfache Mehrheit.

#### **§ 5. Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Beirat
  - c) die Mitgliederversammlung

**§ 6. Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern, darunter der/die Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer:in.
2. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Mitglied des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, einzeln gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine:n Geschäftsführer:in bestellen. Diese:r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) die Anfertigung des Jahresberichts
  - e) die Aufnahme neuer Mitglieder
8. Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Stellvertretung, einberufen.

9. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollführenden Person und einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
11. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, analog oder digital, also auch per Email oder Videokonferenz, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
12. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.
13. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder auf Grund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 7. Beirat**

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand beratend bei der Umsetzung der Vereinsziele und kann für bestimmte Aufgabenbereiche (z. B. Kulturarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkpflge) eingerichtet werden.
2. Die Mitgliederversammlung legt Zusammensetzung, Arbeitsauftrag und Amtszeit des Beirates fest.

## **§ 8. Mitgliederversammlung**

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer:innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer:innen in eine Videokonferenz. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Videokonferenz mit.

5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Entgegennahme der Berichte und der Jahresrechnung des Vorstands,
  - d) Wahl des Kassenprüfenden,
  - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit sowie die Befreiung von Beiträgen,
  - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - h) Beteiligung an Gesellschaften,
  - i) Die Aufnahme von Darlehen ab einer Gesamtsumme von 15 000 Euro,
  - j) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
  
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
  
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
  
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
  
9. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder:innen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:innen dies beantragt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

10. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können die Vorstandsmitglieder von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
11. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter:in und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
13. Die Bestimmungen des Satzes 4 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

## **§ 9. Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer:innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer:innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und den Vorstandsmitgliedern jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des

Finanzvorstandes sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Die Kassenprüfer:innen nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfenden die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 10. Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unter §2 genannten Zwecke. Darüber entscheidet eine Mitgliederversammlung.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

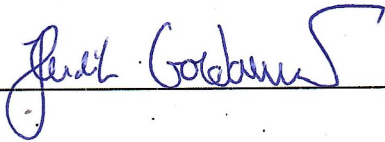

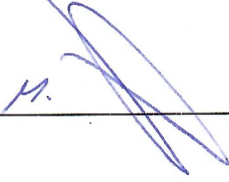

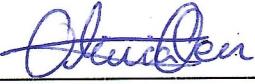

### **§ 11. Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht.

§ 12. Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) am Mittwoch, 20. August 2025 in Soest verabschiedet.

Gründende Personen:

Name	Unterschrift
HENDRIK GOLDAMMER	
Till Hagen	
Marc Ireland-Sohn	
Christiane Rickert	
Olivia Oyen	
Leonie Wilmes	
Christ Kewin	